

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 57 (1959)

Heft: 6

Artikel: Spezielle Überbauungspläne im Dienste der Stadt- und Ortsplanung im Kanton Basel-Stadt

Autor: Kuttler, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-215235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Analogie kann bewiesen werden, daß die Werte der Nenner B_{r+2} ($r+1$), C_{r+3} ($r+2$) ... ebenfalls negativ sind. Folglich wird der Wert von $[p_{vv}]$ um die Werte des ($r+1$), ($r+2$), ... Gliedes vergrößert, was eben in der Formel für den mittleren Fehler der Gewichtseinheit ausgedrückt ist, in der der Nenner um q Bedingungsgleichungen zwischen den Unbekannten erhöht wird.

Literatur

- [1] *A. Tarczy-Hornoch*, Eine weitere Ausgleichsgruppe, Soproner Mitteilungen, Bd. XVII, 1948/49, der Ungarischen Universität für technische und Wirtschaftswissenschaften.
- [2] *H. Wolf*, Über eine allgemeine Form der Ausgleichsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate, Arbeiten aus dem Institut für Erdmessung, Bamberg 1948.
- [3] *Chr. Tschapanow*, Über einen besonderen Fall der Kreisausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate, Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie, Heft 9/10 (1957).

Spezielle Überbauungspläne im Dienste der Stadt- und Ortsplanung im Kanton Basel-Stadt

Bemerkungen zu einem Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juni 1958
in Sachen M. Sch. gegen Großen Rat des Kantons Basel-Stadt

Von Dr. A. Kuttler, Departementssekretär, Basel

Mit größerem Nachdruck denn je wird heute nach umfassender Planung gerufen, um die bauliche Entwicklung unserer Städte und Dörfer in geordnete Bahnen zu lenken. Mit der Planung allein ist es aber nicht getan. Der Planer muß vielmehr, sollen seine Pläne Wirklichkeit werden, den Staat dazu gewinnen, den planerischen Willen mit den Mitteln des Rechts für die Grundeigentümer verbindlich zu erklären.

Im Kanton Basel-Stadt bilden Überbauungspläne, die auf einzelne Bezirke oder Straßenzüge begrenzt werden und denen vom Großen Rat mit Hilfe spezieller Bauvorschriften Rechtsverbindlichkeit gegeben wird, das in der heutigen Praxis im Vordergrund stehende Planungsmittel, um eine Neuüberbauung in geordnete, den neueren städtebaulichen Erkenntnissen entsprechende Bahnen zu lenken. Derartige Überbauungspläne ermöglichen es, die gewollte Bebauung bis ins einzelne festzulegen. Im Dienste der zu wahren städtebaulichen Interessen, insbesondere der wohnhygienischen und ästhetischen Anforderungen, können sie die Stellung, die kubische Gestaltung der Bauten und die architektonische Gliederung und Ausführung der Fassaden und Dächer

vorschreiben. Sie gehen damit wesentlich weiter als die seit langem bekannten allgemeinen rechtlichen Planungsinstrumentarien, die Bebauungspläne im Sinne der Bau- und Straßenlinienpläne und die Bauzonenpläne, die das Baugebiet einer Gemeinde umfassend sowohl nach der Art der Überbauung (Industrie-, Gewerbe- und Wohnzonen) als auch nach dem Ausmaß der baulichen Nutzung (Zonen offener und geschlossener Bauweise und unterschiedlicher Geschoßzahl und Bauhöhe) einteilen.

Es liegt auf der Hand, daß die speziellen Überbauungspläne zufolge der weitgehenden Festlegung der Überbauung die Freiheit des Eigentümers in größerem Maße beschränken als die Bau- und Straßenlinienpläne und die Bauzonenpläne. Der Frage, die sich allen baulichen Planungsmaßnahmen gegenüber stellt, welche rechtliche Schranken der Planer bei der Planbearbeitung beachten muß, kommt daher bei speziellen Überbauungsplänen besondere Aktualität zu.

Insgesamt bestehen heute im Kanton Basel-Stadt 46 vom Großen Rat genehmigte spezielle Überbauungspläne. Bis vor kurzem führten diese Pläne zu keinen grundsätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen mit Liegenschaftseigentümern. Im vergangenen Jahr focht jedoch ein Eigentümer, dessen Parzelle vom Überbauungsplan für das Gebiet zwischen der Zürcherstraße und dem St.-Alban-Teich erfaßt wurde, den entsprechenden Großratsbeschuß vom 9. Januar 1958 mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Unser höchster Gerichtshof hatte sich somit mit der Frage nach den verfassungsrechtlichen Schranken, die auch bei der Ausarbeitung spezieller Überbauungspläne beachtet werden müssen, zu befassen.

Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend, indem er behauptete, die gesetzliche Grundlage für den Erlaß der speziellen Bauvorschriften würde fehlen, ein ausreichendes öffentliches Interesse sei nicht gegeben und der Überbauungsplan würde zu einer materiellen Enteignung der Liegenschaft des Rekurrenten führen, ohne daß der Großratsbeschuß eine Entschädigungspflicht festsetze.

Das Bundesgericht hatte somit die Grundsätze, die es aus der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigentums hergeleitet hatte, auf den angefochtenen Großratsbeschuß anzuwenden. Der Sachverhalt, der seinem Entscheid zugrunde lag, geht am besten aus dem angefochtenen Überbauungsplan (siehe Abbildung) hervor. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft Zürcherstraße Nr. 15, das mit einem dreistöckigen, mit den Häusern Nr. 17 und 19 zusammengebauten Wohnhaus überbaut ist. Seine Parzelle kommt gemäß dem Überbauungsplan vollständig in den Zwischenraum zu liegen, der zwischen zwei Baublöcken eingehalten werden muß und der gemäß den speziellen Bauvorschriften als Grünfläche auszustalten ist. Ausgenommen sind in beschränktem Umfange Anbauten im Hang gegen den St.-Alban-Teich. Diese Bauvorschriften, mit denen der Überbauungsplan vom Großen Rat verbindlich erklärt wurde, lauten wörtlich wie folgt:



Für eine Neuüberbauung sind die Vorschriften der Bauzone 4 maßgebend mit folgenden Abweichungen:

1. Gemäß dem Überbauungsplan dürfen nur zur Zürcherstraße quer gestellte Baublöcke mit Walmdächern von maximal 29° Neigung errichtet werden.
2. Zwischen den Baublöcken ist ein Abstand von mindestens 18 m einzuhalten, wobei der Abstand von der nachbarlichen Grenze mindestens 6 m zu betragen hat.
3. Die maximale Blockbreite beträgt 13 m. Die Freiflächen zwischen den Baublöcken sind als Grünflächen auszustalten und dürfen nicht überbaut werden, jedoch sind im Hang gegen den St.-Alban-Teich eingeschossige Anbauten zulässig, sofern der Baumbestand und das Uferbild des St.-Alban-Teichs dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Regierungsrat kann in bezug auf Lage und Stellung der Neubauten sowie in bezug auf die Geschoßzahl der Anbauten gegen den St.-Alban-Teich Ausnahmen bewilligen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die Bauvorschriften stützen sich als gesetzliche Grundlage insbesondere auf § 8, Abs. 1, des Hochbautengesetzes, der folgenden Wortlaut trägt:

Für einzelne Bezirke sowie für Anlegung von neuen oder Korrektion von bestehenden Straßen können durch den Großen Rat in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erstellung von Neubauten besondere Vorschriften hinsichtlich der Bebauungsart der Grundstücke und der Dimensionen und Bauart der Fassaden erlassen werden.

Der Beschwerdeführer machte geltend, diese Bestimmung gestatte nicht, einzelne Grundstücke mit einem Bauverbot zu belegen und vor-

zuschreiben, daß sie als Grünflächen auszugestalten seien. Wäre seine Auffassung richtig, so hätte dies für den Planer zur Folge, daß er – jedenfalls in Gebieten, in denen keine Landumlegung in Frage kommt – bei seiner Planung an die bestehenden Parzellenverhältnisse gebunden wäre. In überbautem Gebiet, das sich zufolge Abbruchs bestehender Gebäude in einer freiwilligen baulichen Umgestaltung befindet, hätte er keine Möglichkeit, die Neubebauung in weitergehendem Ausmaß, als es die schematische Zonenordnung erlaubt, in geordnete Bahnen zu lenken.

Gegenüber diesem Einwand stellt das Bundesgericht zunächst fest:

Die Anwendung kantonaler Gesetzesbestimmungen kann das Bundesgericht im allgemeinen nur unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 BV, das heißt auf Willkür hin, überprüfen. Das gilt auch da, wo sie das verfassungsmäßig garantierte Eigentum näher normieren, also insbesondere bei der Frage, ob öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darin eine gesetzliche Grundlage haben. Nur für besonders schwere Eingriffe, die weit über das bisher in der Schweiz diesbezüglich Gebräuchliche hinausgehen, ist die Praxis des Bundesgerichts schärfer und verlangt eine klare Grundlage im Gesetz (BGE 78 I 428, 74 I 155/6). Hier steht kein solcher außerordentlicher Eingriff in Frage; denn das Erfordernis eines angemessenen Abstandes zwischen großen Baublöcken und auch die Bestimmung, daß er als Grünfläche auszugestalten sei, geht – im Gegensatz zu der Einführung von eigentlichen Grünzonen als Selbstzweck – nicht über das hinaus, was schon bisher in zahlreichen Bauvorschriften üblich war. Das Vorliegen der gesetzlichen Grundlage ist daher nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür zu prüfen.

Sodann führt es zur Behauptung, ein totales Bauverbot lasse sich nicht unter «Vorschriften über die Bebauungsart der Grundstücke» subsumieren, aus:

«daß der Große Rat kein Bauverbot, sondern lediglich Vorschriften über die Art der Bebauung des betroffenen Gebietes erlassen hat, die allerdings mit gewissen Beschränkungen verbunden sind, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände von der Grundstücksgrenze und von den benachbarten Bauten. Daß große und hohe Baublöcke, wie sie hier vorgesehen sind, einen entsprechenden Abstand voneinander und von der Grundstücksgrenze wahren müssen, entspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz und gehört zum üblichen Inhalt von Baugesetzen, Bauordnungen und Bebauungsplänen. Daraus folgt, daß das Zwischengelände nicht überbaut werden kann, und wenn das betroffene Gebiet aus kleinen Grundstücken besteht, so wird das Bauen auf einem Teil derselben verunmöglich. Das ist eine unvermeidliche Folge einer rationellen Überbauung; die Befugnis, eine solche anzurufen, erstreckt sich auch auf diese Folge – unter Vorbehalt der Entschädigung, soweit sie eine materielle Enteignung darstellt.»

.....
«daß der Große Rat nicht etwa (wie im Falle von BGE 77 I 211) eine selbständige Grünzone oder Grünfläche zu besonderen Zwecken geschaffen, sondern lediglich bestimmt hat, daß der nicht überbaubare Zwischenraum zwischen den Baublöcken als Grünfläche auszugestalten sei. Die primäre Vorschrift, daß er – mit Ausnahme von eingeschossigen Anbauten im Hang gegen den St.-Alban-Teich – nicht überbaut werden darf, betrifft unzweifelhaft die Bebauungsart der Grundstücke. Seine

Ausgestaltung als Grünfläche ist von sekundärer Bedeutung für den Eigentümer, wenn auch nicht für die Bewohner der Häuser. Je größer solche Wohnblöcke sind, desto mehr drängt sich das Bedürfnis auf, sie durch Grünflächen zu trennen; das wird denn auch immer mehr üblich und häufig vorgeschrieben. Diese Ausgestaltung ist eine Folge der blockweisen Überbauung, und ihre Anordnung kann ohne Willkür zu den Vorschriften über die Bebauungsart der Grundstücke gezählt werden. Auch sie findet daher ihre gesetzliche Grundlage in § 8 des Hochbautengesetzes.»

Aus diesen klaren Ausführungen geht hervor, daß – sofern im kantonalen Recht die erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist – die kantonalen und die Gemeindebehörden eine rationelle Überbauung festlegen können – auch wenn sie dazu führt, daß auf einzelnen Grundstücken das Bauen verunmöglich wird, und daß auch vorgeschrieben werden darf, daß die Zwischenräume zwischen den Wohnblöcken als Grünfläche ausgestaltet werden müssen.

Die Einwendungen, die festgelegte Neuüberbauung liege nicht im öffentlichen Interesse, widerlegt das Bundesgericht mit folgenden Erwägungen:

Auch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird vom Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft, weil dabei die örtlichen Verhältnisse, die den kantonalen Behörden besser bekannt sind, von wesentlicher Bedeutung sind; es greift deshalb nur ein, wenn jene Behörden das öffentliche Interesse mit rein vorgeschobenen, in sich völlig haltlosen Argumenten begründen.

Der Beschwerdeführer bestreitet namentlich, daß die im angefochtenen Beschuß für Neubauten vorgeschriebene Querstellung der Baublöcke zur Zürcherstraße im öffentlichen Interesse liege, ferner daß dies Grünflächen von mindestens 18 m Breite zwischen den Blöcken erfordere. Der Große Rat und der Regierungsrat machen ein öffentliches Interesse hieran sowohl aus wohnhygienischen als auch aus städtebaulich-ästhetischen Gründen geltend.

Nach der ersten Richtung bringen sie vor, die Nord-Süd-Orientierung der Bauzeile an der Zürcherstraße sei äußerst nachteilig, weil die an sich wertvolle Südseite unmittelbar an einer vielbefahrenen Straße liege, deren starkes Gefälle in vermehrtem Maße Lärm und Staub verursache. Die Querstellung der Baublöcke ermögliche die für Wohnungen günstige Ost-West-Lage abseits vom Verkehrslärm, und die als Grünflächen ausgestalteten Zwischenräume von mindestens 18 m böten Gewähr für eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung. Der Beschwerdeführer bestreitet die Richtigkeit dieses Argumentes nicht, macht aber geltend, es liege nur im Interesse der Bewohner der betreffenden Häuser, nicht im öffentlichen Interesse, das allein solche Eigentumsbeschränkungen zu rechtfertigen vermöchte. An gesunden Wohnungen sind indessen nicht nur deren Bewohner interessiert, sondern auch die Öffentlichkeit. Da die Querstellung der Baublöcke unbestrittenmaßen eine gesündere Lage der Wohnungen ermöglicht, besteht daran auch ein öffentliches Interesse. Die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zwischen den Blöcken ist eine notwendige Folge der blockweisen Überbauung, um Luft und Sonne genügenden Zutritt zu verschaffen. Der im angefochtenen Beschuß vorgeschriebene Abstand von 18 m erscheint unter diesem Gesichtspunkt als angemessen, da er ziemlich genau der Höhe der Baublöcke von 17,50 m entspricht. Die Ausgestaltung dieser Zwischenräume als Grünfläche dient neben dem ästhetischen ebenfalls

einem hygienischen Zwecke, indem sie eine bessere Luft gewährleistet. Es kann keine Rede davon sein, daß das wohnhygienische Argument nur vorgeschoben und nicht ernst zu nehmen sei.

In städtebaulicher Hinsicht machen Großer Rat und Regierungsrat geltend, die offene Bebauung gebe der Zürcherstraße als Einfallstraße der Stadt Basel ein repräsentatives Gepräge und entspreche der aufgelockerten Bauweise, wie sie im nahen Gellertquartier bereits weitgehend verwirklicht sei. Die als Grünflächen ausgestalteten Zwischenräume vermittelten den Anschluß des unter Baumschutz stehenden Gellertgebietes an den Baumbestand des St.-Alban-Teiches und gewährten Durchblicke vom Kleinbasler Rheinufer auf den Gellertpark.

Neben den wohnhygienischen sprechen also auch städtebaulich-ästhetische Gründe dafür, daß in dem betroffenen Gebiet die offene Bauweise durchgeführt und die Abstände zwischen den Baublöcken reichlich bemessen und als Grünflächen ausgestaltet werden. Auf jeden Fall läßt sich das von den kantonalen Behörden bejahte öffentliche Interesse hieran nach der dem Bundesgericht zustehenden beschränkten Kognition nicht verneinen.

Mit Befriedigung wird der Planer diesen Ausführungen entnehmen, daß unser höchster Gerichtshof den wohlgegründeten Forderungen der heutigen Stadt- und Ortsplanung aufgeschlossen gegenübertritt und den Gemeinden und Kantonen die notwendige Freiheit läßt.

Somit verblieb als letzter Einwand die Behauptung des Rekurrenten, der Überbauungsplan führe zu einer entschädigungslosen materiellen Enteignung seiner Parzelle. Mit dieser Behauptung hatte sich jedoch das Bundesgericht nicht näher auseinanderzusetzen, weil für den Fall, daß eine materielle Enteignung vorliegen sollte, der Kanton Basel-Stadt den Entschädigungsanspruch grundsätzlich anerkannte und dem Rekurrenten den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht zur Verfügung stellte. Solange kein Entscheid des Verwaltungsgerichtes vorliegt, hat das Bundesgericht die Frage nach der materiellen Enteignung nicht zu prüfen.

Den Planer wird die Stellungnahme des Regierungsrates und des Großen Rates zu dieser Frage interessieren. Denn bekanntlich bedeutet die Entschädigungspflicht eine wesentliche praktische Schranke für Planungsmaßnahmen. Hätten derartige Überbauungspläne große Kosten für das Gemeinwesen zur Folge, so wäre ihre rechtsverbindliche Festlegung in Frage gestellt. Es sei daher die Auffassung der Verwaltung, der sich der Große Rat nach eingehender Prüfung der Frage in einer Kommission angeschlossen hat, in großen Zügen wiedergegeben:

Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine materielle Enteignung in der Regel dann gegeben, wenn dem Eigentümer ein bisher rechtmäßig ausgeübter oder wirtschaftlich verwerteter Gebrauch der Sache untersagt wird oder wenn das Verbot die Benutzung der Sache in außerordentlich hohem und empfindlichem Maße einschränkt und dabei ausnahmsweise ein einziger oder nur einzelne wenige Eigentümer so getroffen werden, daß diese ein allzu großes Opfer zugunsten des Gemeinwesens bringen müßten, sofern sie keine Entschädigung erhielten. Im Entscheid vom 2. Dezember 1948 in Sachen B. kontra Re-

gierungsrat Basel-Land gebrauchte das Bundesgericht folgende Wendungen: «Ob man es in einem konkreten Fall mit einer Enteignung oder mit einer Eigentumsbeschränkung zu tun hat, hängt vom Maß und der Intensität des Eingriffs in die Eigentümerbefugnisse ab. Zur Enteignung wird die Beschränkung, wenn sie in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum angestrebten Zwecke steht, also viel weiter geht, als notwendig ist, oder wenn die Beschränkung wirtschaftlich einer Vernichtung des Eigentums nahe kommt.»

Diese Voraussetzungen sind nach der Auffassung der kantonalen Behörden im wesentlichen aus folgenden Gründen nicht erfüllt: Zufolge der schmalen Form der Parzelle des Rekurrenten und ihrer Lage an einem Abhang und am St.-Alban-Teich ist sie praktisch nur so überbaubar, wie sie heute bebaut ist, nämlich durch ein Wohngebäude an der Zürcherstraße. An diesem heutigen Zustand ändern die angefochtenen speziellen Bauvorschriften nichts. Der Rekurrent kann sein Haus weiterhin nutzen, weshalb ihm der Ertragswert der Liegenschaft erhalten bleibt. Desgleichen wird der Realwert seiner Liegenschaft und damit auch ihr Verkehrswert, zu dessen Ermittlung bekanntlich der Ertrags- und Realwert wesentlich sind, nicht geringer. Der Bodenwert wird sich eher erhöhen, weil er nicht nur Bauland bleibt, sondern weil der Boden, gesamthaft gesehen, besser ausgenützt werden kann gemäß den speziellen Bauvorschriften. Denn diese erlauben bei Einbezug der Nachbarliegenschaften die Erstellung eines viergeschossigen Hauses in verhältnismäßig großer Bautiefe sowie Anbauten im Hang gegen den St.-Alban-Teich; sie erlauben somit eine günstige bauliche Ausnützung des Hanggeländes und stellen daher eine wirtschaftlich günstigere und wesentlich zweckmäßiger Überbauung an Stelle der bestehenden Randbebauung auf den schmalen Parzellen dar. Während die Ausnützungsziffer der bestehenden, praktisch als fertig überbaut zu betrachtenden Parzelle 0,66 beträgt, wird sich die Ausnützungsziffer der Neubebauung nach den speziellen Bauvorschriften je nach der endgültigen Gestaltung des Projektes und der Zahl der Geschosse, die der Regierungsrat für die Anbauten im Hanggelände bewilligen wird, auf 1,3 bis 1,68 belaufen. Kaufinteressenten, welche die Liegenschaften Zürcherstraße 11 bis 15 zur Neuüberbauung erwerben wollen, wofür die wirtschaftlichere Überbauung gemäß den neuen Vorschriften einen Anreiz bieten wird, werden möglicherweise, um in den Besitz einer noch fehlenden Liegenschaft zu kommen, einen besonders hohen Preis bezahlen. Von einer Entwertung der Liegenschaft des Rekurrenten kann daher nicht die Rede sein, schon gar nicht davon, daß – wie es das Bundesgericht in dem oben genannten Entscheid formuliert hat – die Beschränkung wirtschaftlich einer Vernichtung des Eigentums nahe kommt.

Festzuhalten ist, daß sich der Überbauungsplan damit begnügt, die notwendigen Vorschriften aufzustellen, um die gewollte Neuüberbauung zu sichern. Diese selbst wie auch die neue Parzelleneinteilung, die sie voraussetzt, wird jedoch der freien wirtschaftlichen Entwicklung überlassen. Auf die Eigentümer wird kein Zwang ausgeübt. Der Planer wird

dies vielleicht als Mangel empfinden, weil es ihm nicht nur um die rechtsverbindliche Festlegung seines Planes, sondern letzten Endes um die bauliche Verwirklichung seiner Planung geht. Diese muß jedoch der Freiheit des Eigentümers überlassen bleiben. In unserem Beispiel würde, abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage, unseres Erachtens ein ausreichendes öffentliches Interesse fehlen, um – selbst gegen Entschädigung – den Abbruch der alten Gebäude zu verfügen. Auch wenn die angestrebte neue Bebauung gegenüber der bestehenden wesentliche Vorteile aufweist, sind deren Nachteile nicht so groß wie etwa in saniierungsbedürftigen Altstadtgebieten, daß es sich rechtfertigen ließe, ihre Beseitigung zwangsweise durchzuführen.

Les travaux de la Commission I de la F.I.G.

Le Comité exécutif de la Commission du Dictionnaire technique s'est réuni à Lausanne en session ordinaire, du 6 au 11 avril 1959, en présence de Monsieur l'Ingénieur Harkink, représentant le Bureau de la Fédération internationale des Géomètres.

Ce Comité a pris connaissance du deuxième volume du Vocabulaire international du Géomètre faisant suite au premier volume présenté au récent Congrès international des Géomètres aux Pays-Bas.

Le vocabulaire, qui sera publié en 16 langues, comprendra environ 4300 termes français de base avec la définition en langue française de presque tous ces termes ainsi que les «équivalences» de ceux-ci en langue allemande et en langue anglaise. Le nombre de ces équivalences est, pour la langue allemande, par exemple, voisin de 8000.

Le Comité exécutif a examiné les remarques qui lui ont été formulées à ce jour. Il a ensuite procédé à la mise au point de l'édition provisoire et à la préparation du texte d'impression pour l'édition définitive. Cette dernière publication portera le titre de «*Vocabulaire multilingue de la Fédération internationale des Géomètres*».

L'édition provisoire a été imprimée par les soins de l'Institut Géographique national français d'après une dactylographie établie aux frais de la F.I.G. L'édition définitive, qui paraîtra dans le courant de l'année 1960, sera imprimée par les soins de l'«Institut für angewandte Geodäsie» à Francfort-sur-le-Main.

Nous réitérons à ces deux Instituts, comme aussi à la «Royal Institution of Chartered Surveyors» à Londres, notre chaleureuse et vive reconnaissance pour leur dévouée collaboration et pour leur participation financière très importante en vue de la réalisation de l'œuvre technique et scientifique qui nous a été confiée.

Louis Hegg